

jedes Hemmniß so viel als möglich zu beseitigen. Daher ist namentlich das Fahren der umfänglichen Omnibuswagen möglichst zu beschränken. Es wird deshalb für die Tage des 2. 3. 4. 5. August nur den Omnibuswagen des Fiacre-Vereins und der Leipziger Omnibus-Gesellschaft gestattet sein, von und nach dem Festplatze zu fahren und den Stationsplatz zu benutzen, indem nur diese Gesellschaften zur Vermittelung des Verkehrs in der Stadt schon zeither Erlaubniß haben.

Leipzig, den 30. Juli 1863.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Meßler.

Bekanntmachung.

Der Wochenmarkt wird wegen des Turnfestes am Sonnabend den 1. und Dienstag den 4. August auf dem Fleischerplatze gehalten. Die dazu gehörigen Buden werden auf dem Reitplatze aufgestellt.

Leipzig, den 27. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem Festplatze betreffend.

Für die Festtage des III. allgemeinen deutschen Turnfestes, den 2., 3., 4., 5. August d. J. sind über das Fahren von und nach dem Festplatze, beziehentlich, was den auswärtigen Fahrverkehr angeht, mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft folgende Anordnungen getroffen worden.

1) Alles von Leipzig nach Connewitz oder Umgegend und weiter bestimmte oder von jenen Orten nach Leipzig gehende schwere Wirthschafts- oder Marktfuhrwerk hat den Weg über den Thonberg zu nehmen, während dem leichten Fahrverkehr mit jenen Orten, außer dem Weg über den Thonberg, auch der Weg durch die Linie gestattet wird.

2) Das auf den Festplatz fahrende Wirthschaftsfuhrwerk hat vom äußern Zeitzer Thore an den am Wägenischen Grundstück einmündenden Seitenweg einzufahren.

Die nach dem Festplatze mit Personen fahrenden Wagen nehmen ihren Weg durch die Windmühlengasse nach dem Bayrischen Platz, von da fahren die Omnibuswagen durch die hohe Straße, alle andern Wagen, einschließlich der Droschken, durch die Sophienstraße, nur bei der Rückfahrt ist der Weg durch die innere Zeitzer Straße gestattet.

4) Auf der äußern Zeitzer Straße und Connewitzer Chaussee halten sich alle hinausfahrenden Wagen auf der linken Seite, von der Stadt aus gerechnet, während die heimkehrenden sich rechts halten.

Alle Wagen fahren von der hohen Straße an im Schritt, und haben sowohl bei der Hinaus- als bei der Hereinfahrt streng die Reihenfolge zu beobachten, indem jedes Vorfahren unbedingt untersagt ist.

5) Die nach dem Festplatz bestimmten Geschirre halten, zum Aussteigen der Personen, an dem mittelsten Eingang des Festplatzes. Die Kutscher dürfen bei dem Halten den Bock nicht verlassen. Die Fahrgäste der Droschken und concessionirten Einspanner haben vor dem Einsteigen zu bezahlen, indem der Kutscher zur Empfangnahme des Fahrgeldes nicht halten bleiben darf.

6) Sobald die Wagen leer sind, haben dieselben in der gleichen Reihenfolge nach dem am Ende des Festplatzes gelegenen Stationsplatz zu fahren und sind,

wenn der Kutscher sofort in die Stadt zurückkehren will, über den Platz nach der rechten Seite der Chaussee zu lenken.

Wollen die Kutscher auf dem Stationsplatze auffahren, so haben sie die durch Tafeln bezeichneten, für die Omnibus und für die Droschken und andern Wagen bestimmten gesonderten Halteplätze einzunehmen, und bei der Abfahrt sich ebenfalls nach der rechten Seite der Chaussee zu wenden.

7) Nur auf diesem Stationsplatze, nach welchem ein Ausgang aus dem Festplatze führt, ist das Einsteigen der Fahrgäste gestattet: auf der Chaussee ist allen zurückfahrenden Wagen das Halten zum Einsteigen von Personen unbedingt verboten.

8) Während der Dauer der Festzüge sind die Zeitzer Straße und die Connewitzer Chaussee, sowie die sonstigen von den Zügen berührten Straßen der Stadt für allen Fahrverkehr gesperrt; die Dauer der Sperrung bestimmen die anwesenden Aufsichtsbeamten.

9) Jeder Fuhrherr ist für sein Geschirr und seinen Kutscher verantwortlich, und hat Letztern in allen Fällen zu vertreten.

10) Das Reiten durch die Zeitzer Straße und auf der Connewitzer Chaussee bis zum Festplatz ist verboten.

11) Allen Anordnungen der auf den Straßen und Stationsplätzen mit der Aufrechthaltung der Ordnung beauftragten städtischen Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

12) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

13) Fußgängern wird empfohlen, bei dem Hinausgehen nach dem Festplatze die linke Seite, von der Stadt aus gerechnet, bei dem Hereinkommen die rechte Seite der Fußwege zu benutzen.

Leipzig, den 29. Juli 1863.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Meßler.

Mit Genehmigung der königlichen Brand-Versicherungs-Commission zu Dresden ist der hierländische Bevollmächtigte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia Herr Julius August Meißner hier zur unmittelbaren Annahme von Versicherungen und zum Betriebe der Agenturgeschäfte für die ernannte Gesellschaft im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen heute von uns in Pflicht genommen worden.

Leipzig, den 29. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Während des bevorstehenden Turnfestes werden die städtischen Expeditionen, einschließlich der Stadtsteuer-Einnahme, des Lagerhofs und des Leihhauses und der Sparcasse,

Montag den 3. August von Vormittags 10 Uhr, Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. August von Mittags 12 Uhr an

für die übrige Geschäftszeit geschlossen sein. Zu Erledigung dringender und plötzlich eintretender Angelegenheiten haben wir selbstverständlich auch für die geschlossene Zeit Fürsorge getroffen, und sind diesfallsige Anmeldungen und Anträge bei der Rathsstube anzubringen.

Leipzig, den 30. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.